

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe für die Erstellung von Richtlinien für Pflastermaler (Az.: 02-1600-66/07)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden empfiehlt der Verwaltung, derzeit von der Erstellung des geforderten Merkblattes abzusehen. Der Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Köln wird jedoch gebeten, die Angelegenheit auf der Domplatte weiter zu beobachten. Ferner soll bei heißen Temperaturen nochmals eine Kontrolle hinsichtlich der Unterbringung des Hundes in dem Fahrradanhänger stattfinden.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Antragsteller setzt sich ein für die Erstellung von Richtlinien für Pflastermalerei. Darüber hinaus beschwert er sich über die Unterbringung eines Hundes in einem Fahrradanhänger des Künstlers.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

Begründung

Die Verwaltung nimmt zu der Eingabe wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzustellen, dass das vom Antragsteller erwähnte Schreiben vom 13.08.2007 bei der Ordnungsverwaltung nicht vorliegt; ansonsten wäre das Schreiben selbstverständlich beantwortet worden.

Während die ursprüngliche Pflastermalerei, bei der die Künstlerin oder der Künstler das Bild unmittelbar mit Kreide auf das Pflaster aufträgt, durch den sogenannten Allgemeingebrauch gedeckt ist, liegt in der von den Antragsteller beschriebenen Praxis jedenfalls eine Sondernutzung vor. Diese ist immer dann anzunehmen, wenn Gegenstände in den Straßenraum eingebracht werden, welche die Nutzung für Andere zumindest einschränken. Auch das Aufstellen des sog. „Mini-Indianerzelt“ stellt insoweit eine Sondernutzung dar, die durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst unterbunden wird.

Weitere derartige Sondernutzungen im Zusammenhang mit der Straßenkunst, die durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst unterbunden werden, sind die oftmals von den im dortigen Bereich tätigen Pantomimen benutzten Podeste. Durch die Nutzung der Podeste liegt eine Sondernutzung vor, so dass die Pantomimen regelmäßig aufgefordert werden, die Podeste zu entfernen. Auch das Einbringen einer Staffelei mit Leinwand in den Straßenraum stellt eine Sondernutzung dar, die ebenfalls durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst unterbunden wird. Hierbei wird selbstredend nicht zwischen ortsansässigen und auswärtigen Künstlern unterschieden.

Der Ordnungs- und Verkehrsdienst wird derartige Sondernutzungen im betreffenden Bereich auch künftig unter Ausschöpfung der ordnungsrechtlichen Möglichkeiten unterbinden.

Da es sich offensichtlich lediglich um einen Einzelfall handelt, bei dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungs- und Verkehrsdienstes in unmittelbarem Kontakt zu dem Künstler treten, wird seitens der Verwaltung die Erstellung eines entsprechenden Merkblattes speziell für Pflastermalerei zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten.

Das Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegen und in entsprechenden Fußgängerbereichen ist lt. StVO grundsätzlich zulässig. Im Rahmen der Kontrollen des Ordnungs- und Verkehrsdienstes achten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort u. a. auf behindernd abgestellte Fahrräder. Stellen sie dabei im Einzelfall eine Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs fest, werden die Räder versetzt, um die Gefährdung zu beseitigen.

Der Ordnungs- und Verkehrsdienst wird die Angelegenheit weiterhin beobachten.

Hinsichtlich des Hinweises auf Unterbringung eines Hundes im Fahrradanhänger stellt sich die Situation wie folgt dar:

Nach Inaugenscheinnahme am 25.10.2007 durch die Veterinärverwaltung kann die Art und Weise der Unterbringung des Hundes während der Tätigkeit des Künstlers im teilweise offenen Fahrradanhänger geduldet werden.

Die Duldung gilt vorerst nur während der kalten Jahreszeit, da es bei hohen Temperaturen und direkter Sonneneinstrahlung zu einem Hitzestau in dem Fahrradanhänger kommen kann.

Im nächsten Sommer wird die Verwaltung eine erneute Kontrolle durchführen und ggf. Auflagen, z. B. in Form von Beschattung, erlassen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1